



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:  
**BV/2/0253**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	15.06.2016			
Kreisausschuss	Entscheidung	20.06.2016			

**Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung des Landrates vom 3. Juni 2016 zur Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016 im Produkt 1111100 -Verwaltungsleitung-**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung des Landrates vom 6. Juni 2016 zur Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 43.985,08 EUR für die Rückzahlung aus der Abrechnung der Sonderbedarfszuweisung nach § 20 Finanzausgleichsgesetz M-V für die Einführung der bundeseinheitlichen Servicenummer 115 im Landkreis Vorpommern-Rügen und telefonischer Bürgerservice in den Produktsachkonten 1111100.5414203/7414203 -Zuweisung und Zuschüsse für laufende Zwecke an das Land-Rückzahlung Fördermittel telefonischer Bürgerservice-.

Stralsund, 07.06.2016

gez. i. V. Carmen Schröter  
- 1. stellv. Landrätin -

### Begründung:

Dem Landkreis Vorpommern-Rügen entstehen im Haushaltsjahr 2016 außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 43.985,08 EUR für die Rückzahlung aus der Abrechnung der Sonderbedarfszuweisung nach § 20 Finanzausgleichsgesetz M-V für die Einführung der bundeseinheitlichen Servicenummer 115 im Landkreis Vorpommern-Rügen und telefonischer Bürgerservice in den Produktsachkonten 1111100.5414203/7414203 - Zuweisung und Zuschüsse für laufende Zwecke an das Land-Rückzahlung Fördermittel telefonischer Bürgerservice-. Eine Abbildung im Kreishaushalt war zum Zeitpunkt der Planung für das Haushaltsjahr 2016 nicht möglich, weil das Projekt noch bis zum 1. Juli 2015 lief.

Zuständig für die Entscheidung der außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist gem. § 11 Abs. 1 Ziffer 9 der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen der Kreisausschuss. Dieser darf im Einzelfall außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 150.000 EUR genehmigen.

Vorliegend hat der Landrat gem. § 115 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern anstelle des Kreisausschusses eine Dringlichkeitsentscheidung am 6. Juni 2016 aufgrund des Antrages des Fachdienstes auf außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 43.985,08 EUR für die Rückzahlung der Fördermittel telefonischer Bürgerservice an das Land in den Produktsachkonten 1111100.5414203/7414203 getroffen. Der Termin für die Rückzahlung war der 27. Mai 2016, deshalb war äußerste Dringlichkeit geboten.

Die Dringlichkeitsentscheidung ist gem. § 115 Abs. 3 Satz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom Kreisausschuss zu genehmigen.

### **Anlagen**

#### Dringlichkeitsentscheidung

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		<b>43.985,08 EUR</b>
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	0,00 EUR
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: 1111100.5624003/7624003	43.985,08 EUR
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		